



Satzung der Gemeinde Karlshuld Beitrags- und Gebührensatzung über die Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Maurus-Gerle-Grundschule Karlshuld“

in der Fassung der dritten Änderung
Stand: 01.10.2019

Auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Karlshuld folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung "Mittagsbetreuung" werden Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) auf Grund dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zum Entrichten der Benützungsgeldern obliegt den Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten) des Kindes.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Benützungsgeld für ein in der Mittagsbetreuung aufgenommenes Kind beträgt monatlich für eine Betreuung nach Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts:

- bis 13:00 Uhr	20,00 EUR
- bis 14:00 Uhr	35,00 EUR
- bis 15:30 Uhr	55,00 EUR

Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Kosten für Werkmaterialien werden gesondert errechnet.
- (3) Die Benützungsgeld ist für 11 Monate zu entrichten. Der Ferienmonat August bleibt gebührenfrei.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes von der "Mittagsbetreuung" (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschulden entstehen mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit der Entstehung fällig.
- (3) Sie ist am 5. des laufenden Monats, mit Ausnahme des Monats August, im Voraus zu entrichten. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.

§ 4
Ausschluss

Im Falle des Ausschlusses von der Mittagsbetreuung gem. § 4 der "Satzung der Gemeinde Karlshuld zur Mittagsbetreuung" werden die Gebühren für den laufenden Monat nicht zurückerstattet.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.